

Aus dem Gemeinderatssitzungsprotokoll



Sitzung vom 19. März 2003

Die Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Halbenrain wird in Dietzendorf und im Bereich Halbenrain „Spitz-Koller“ erweitert.

Für die Finanzierung der Gemeindezentrum Halbenrain wurde mit der Hypo Steiermark Kommunal- und Gebäudeleasing ein Leasingvertrag abgeschlossen.

Zur Errichtung des Gemeindezentrum wurde mit der Hypo Steiermark Kommunal- und Gebäudeleasing ein Baurechtsvertrag abgeschlossen.

Die begleitende Bauaufsicht bei der Errichtung des Gemeindezentrum Halbenrain wurde an den Billigstbieter Hypo Steiermark Kommunal- und Gebäudeleasing vergeben.

Für das Gemeindeamt Halbenrain wurde vom Billigstbieter, Fa. Bürotechnik Niederl, Feldbach ein neues Kopiergerät angekauft.

Der Gemeinderat hat das Angebot über den Ankauf eines Baugrundstückes im Ausmaß von ca. 1 ha. in der KG Oberpurkla aus derzeitigem Mangel an Nachfrage abgelehnt

Die Errichtung des Verbindungsstückes des Geh- und Radweges vom Anhalteplatz B 66 - B 69 bis zur Ortseinfahrt Unterpurkla wurde vom Gemeinderat beschlossen. Der Kostenanteil der Marktgemeinde Halbenrain wird lt. Kostenschätzung ca. € 50.000,00 betragen.

Über die Höhe des Kostenzuschusses der Marktgemeinde Halbenrain bei der Renovierung und den Umbau der Pfarrkirche Halbenrain wird nach Vorliegen einer konkreten Kostenschätzung entschieden.

Die Marktgemeinde Halbenrain gewährt für die Sommerakademie der Künstlervereinigung „Hortus Niger“ im Getreidespeicher Halbenrain einen Kostenzuschuss in der Höhe von € 5.000,00.

Sitzung vom 18. Juni 2003

Gemäß § 23 Abs. 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes – Stmk. ROG 1974, LGBl. Nr. 127, in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, das Aufschließungsgebiet „Gemeindegründe“, Grundstücks-Nr. 514/1 tw., EZ. 7, in der Katastralgemeinde 66311 Halbenrain, Eigentümer: Marktgemeinde Halbenrain, Halbenrain 125, 8492 Halbenrain, aufzuheben.

Gemäß den Sonderbestimmungen des §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes – Lieg. Teil.Ges., BGBl. Nr. 3/1930, in der geltenden Fassung, bei der „Bergerstraße“, Grundstücks-Nr. 115/2 und 131/1, EZ. 22, alle in der Katastralgemeinde 66311 Halbenrain, gemäß Vermessungsurkunde vom 22.05.2001, GZ: 354/01, verfasst von Herrn Dipl.-Ing. Irgang Dieter, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Kadagasse 17, 8430 Leibnitz wird die Grundbuchsordnung hergestellt.

Über eine Berufung gegen den von der Marktgemeinde Halbenrain vorgeschriebenen Kanalisationsbeitrag wurde vom Gemeinderat entschieden.

Der Vertrag über die Hagelabwehr im Bezirk Radkersburg mit der Fa. Südflug wurde für weitere 5 Jahre abgeschlossen.

Der Gemeinderat hat Arbeiten bei der Sanierung der Kapelle in Unterpurkla an die Billigstbieter wie folgt vergeben: Tischler Fa. Schilli, 8492 Halbenrain 210; Maler Fa. Potzinger, Pfarrsdorf 4, 8490.

Die Gemeindewasserleitung wird im Bereich Wagner, Halbenrain 93 bis Hofer, Halbenrain 169 erneuert.

GR-Sitzung vom 18. Juni 2003 - Fortsetzung

Der Gemeinderat hat die Straßensanierungsarbeiten beim Teilstück der Gemeindestraße mit der Grundstücks-Nr. 654, EZ. 50000, in der Katastralgemeinde 66311 Halbenrain, beginnend vom Gasthof Wagner Ewald, 8492 Halbenrain 93 bis zum Anwesen Hofer Josef, 8492 Halbenrain 169 im Zuge der Wiederherstellungsarbeiten

des BA10 an die Billigstbieterfirma AR-GE Klöcher Bau – Teerag-Asdag vergeben.

Die beabsichtigte Wegverlegung zum Anwesen Dornau 16 wurde vom Gemeinderat einstimmig abgelehnt.



„Rasenmäh-Verordnung“

Auf Grund vermehrt auftretender Beschwerden aus der Bevölkerung, dass Gemeindebewohner zu den unmöglichsten Zeiten ihren Rasen mähen, wird die ortspolizeiliche Verordnung der Marktgemeinde Halbenrain, beschlossen vom Gemeinderat am 10.09.1997 zur Kenntnis gebracht und ersucht, die angegebenen Zeiten einzuhalten.

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBI. Nr. 115, i.d.g.F. wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Halbenrain hat in seiner ordentlichen öffentlichen Sitzung vom 10. September 1997 zur Abwehr und zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen gemäß § 41 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. nachstehende

V e r o r d n u n g

erlassen:

§ 1

1. Lärmbelästigende Gartenarbeiten, das sind alle im Garten und außerhalb des Hauses anfallenden, mit größerer Geräusch- und Lärmentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere die Inbetriebnahme von motorbetriebenen Rasenmähern, Heckenscheren, Motorsensen und dergleichen dürfen nur von **Montag bis Samstag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr** ausgeführt werden. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist verboten.
1. Im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung sind Motormäher von diesen Bestimmungen ausgenommen.

§ 2

Die Nichteinhaltung bestehender Bestimmungen bildet eine Verwaltungsübertretung, welche gemäß Art. VII EGVG 1991 i.d.g.F. von der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg zu bestrafen ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
Alois Domittner